

SATZUNG

ANGELSPORTVEREIN DÜPPENWEILER e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „ANGELSPORTVEREIN DÜPPENWEILER e.V.“
2. Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Beckingen, Ortsteil Düppenweiler.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Merzig eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Merzig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Anglerinnen und Anglern.
2. Angler(in) ist, wer Fischwaid aus Liebhaberei und unter Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen und vereinsinternen Richtlinien ausübt.
3. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Gewässer sowie die Hege des einheimischen Fischbestandes. An diesem Ziel haben sich alle Aktivitäten des Vereins zu orientieren. Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur, Umwelt und Landschaft widmet sich der Verein der Verbreitung und Verbesserung des natur- und waidgerechten Angelns.
4. Der Verein verfolgt diese Ziele durch:
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer und ihrer Umgebung;
 - Ausbildung, Beratung und Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit der Fischerei, dem Natur-, und dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen;
 - Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz und Gewässerüberwachung sowie Landschaftsschutz.
5. Der Verein erwirbt oder pachtet Gewässer, erwirbt oder pachtet Gelände im Sinne der Satzung.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes fallen eventuell eingezahlte Kapitalanteile oder der Wert von geleisteten Sacheinlagen dem Verein zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder
 - inaktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jedem unbescholtenen Anhänger der Angelfischerei durch Stellung eines schriftlichen Antrages in Form eines Antragsformulars zu Händen des Vorstandes beantragt werden.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand durch einfache Mehrheit. Der/Die Antragsteller(in) erhält einen schriftlichen Bescheid.
4. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv in der Jugendabteilung des Vereins mitwirken. Sie haben kein Stimmrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlangen sie die aktive oder inaktive Mitgliedschaft.
5. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder allgemein für die Angelfischerei verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
Das Ehrenmitglied ist von den Beiträgen aller Art befreit und genießt die Rechte der aktiven Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten von aktiven und inaktiven Mitgliedern sind in der Geschäftsordnung des Angelsportverein Düppenweiler e.V. genauestens geregelt.
Allgemein gilt:

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Angelfischerei in den Vereinsgewässern als Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeines auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu beachten.
4. Alle inaktiven und aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung, Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist sofort zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Anfallende Storno- oder Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres (in Form einer schriftlichen Kündigung, die dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 15. Dezember eines Kalenderjahres einzureichen ist)
- Durch Tod
- Durch Ausschluß

In allen Fällen ohne Beitragsrückerstattung.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. grob gegen die Satzung verstößt;
2. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
3. gegen Interessen des Vereins verstößt;
4. gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet;
5. trotz Mahnung mit seinem Beitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Verwaltung und Leitung des Vereins

1. Glieder der Verwaltung und Leitung sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand

2. der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand

- a) der/die Gewässerwart(in)
- b) der/die Jugend- und Sportwart(in)
- c) die 2 Beisitzer(innen)

4. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

6. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes kann durch eine außerordentliche Generalversammlung widerrufen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
Eine auf diesen Zweck hin gerichtete Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von 10% der Mitglieder unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt wird.
Ist der Vorsitzende selbst Beteiligter, so führt in dieser Versammlung das älteste unbeteiligte Mitglied den Vorsitz.

§ 8 Befugnisse

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schatzmeister(in).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

1. Der/Die Geschäftsführer(in) erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins, sowie die Gestaltung und Pflege der Website des Vereins. Er führt über alle Versammlungen das Protokoll. Das Protokoll bedarf der Gegenzeichnung durch den/die Vorsitzende(n).
Aus Termingründen kann/können die Vorsitzende(n) Ausnahmen gestatten und später die Durchschrift gegenzeichnen.
2. Der/Die Schatzmeister(in) hat die Kassengeschäfte zu erledigen und ein Kassenbuch zu führen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres ist das Kassenbuch abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Der/Die Kassierer(in) erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung. Eine Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen. Die zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind für 2 Geschäftsjahre zu wählen.

3. Der/Die Jugendwart(in) übernimmt die sportliche, waidgerechte sowie theoretische und praktische Schulung der Jugendlichen Mitglieder
4. Der/Die Gewässerwart(in) überwacht die Vereinsgewässer und ist für die richtige Bewirtschaftung derselben verantwortlich. Er/Sie führt im Laufe des Geschäftsjahres Wasseranalysen durch und berät z.B. über Besatz und Bepflanzung.
5. Dem/Der Sportwart(in) obliegt die Aufgabe, alle sportlichen Veranstaltungen innerhalb des Vereins zu leiten und zu organisieren. Das gleiche gilt, wenn sich der Verein an Veranstaltungen anderer Vereine oder im Rahmen des Landesfischereiverbandes beteiligt.
6. Den Beisitzer(n)(innen) kann/können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein bestimmtes Aufgabengebiet übertragen werden.

§ 9 Vereinsgelder und Vereinsvermögen

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, welche den Interessen des Vereins dienen, wie z.B.:

- Pachtbeiträge für Vereinsgewässer und Fischbesatzkosten
- Beschaffung von Geräten und Fachliteratur
- Instandsetzen und Instandhalten der Vereinsgewässer
- Laufende Kosten

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Alle Geschäftsunterlagen, Gegenstände sowie das Verzeichnis des Vereinsvermögens sind bei Rücktritt oder Neuwahl des Vorstandes den Nachfolgern unaufgefordert zu übergeben.

§ 10 Versammlungen

Die Jahreshaupt-/Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Beckingen. Mitglieder die das Amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Beckingen nicht erhalten, werden schriftlich benachrichtigt.

Veröffentlichung bzw. schriftliche Benachrichtigung muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei den Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die Zahl der Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein.

Jeder Versammlungsteilnehmer kann verlangen, daß seine Auffassung und seine Anträge in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Änderungen sind im Entwurf allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung auszuhändigen.

§ 13 Abstimmung

Bei allen Abstimmungen (außer §7Abs.6., §12 und §14) entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, es liegen bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes mehrere Vorschläge vor. In diesem Fall muss geheim gewählt werden.
Stimmkarten dürfen außer mit dem Vereinsstempel oder einem anderen einheitlichen Aufdruck nicht gekennzeichnet sein. Zur technischen Durchführung von geheimen Wahlen wird eine aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehende Kommission gebildet.
Ihre Mitglieder werden durch Zurufe bestimmt.
Wird bei der Wahl von Einzelpersonen für mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl abgegeben, so ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Beckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Düppenweiler zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen

Vorstehende Satzung ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend.

Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Düppenweiler, den 17. Januar 2010

Gez. Patrick Vreden 1. Vorsitzende

Gez. Erik Achelpöehler 2. Vorsitzende